

BUNDESLIGA-RICHTLINIE DER DRF

Präambel

Ziel ist es, in der Bundesliga 15er-Rugby zu spielen. Um aber möglichst vielen Mannschaften die Teilnahme an der Bundesliga zu ermöglichen und damit die Bundesliga attraktiv zu gestalten, werden auch Mannschaften mit weniger Spielerinnen zugelassen. Bei Begegnungen mit ungleicher Spielstärke wird nach unten angepasst.

§ 1 Bundesliga-Ausschuss

1. Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses sind jeweils ein(e) Vertreter(in) der an der Bundesliga beteiligten Vereine und die Spielleitung der DRF.
2. Der Bundesliga-Ausschuss tritt unmittelbar nach Beendigung des Rugbyspieltages der DRF zusammen und erledigt die folgenden Aufgaben:
 - a. Er wählt einen Vorsitz.
 - b. Er entscheidet über den Spielmodus. Falls ausreichend Vereine für eine zweigeteilte Bundesliga in der Qualifikationsrunde vorhanden sind, entscheidet er auch über die Einteilung der beiden Staffeln. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Staffeln zu achten. Die Zugehörigkeit der Vereine zu Landesverbänden des DRV ist dabei unbeachtlich.
 - c. Der Bundesliga Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Spielleitung

1. Die Spielleitung der Bundesliga kann bei Bedarf durch Staffelleitungen ergänzt werden.
2. Die Staffelleitungen der Bundesliga werden von der Spielleitung der DRF ernannt.
3. Die Spielleitung der DRF hat die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Ordnungen zu überwachen und bei Verstößen die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht zu beantragen.
4. Die Spielleitung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Aufstellung der Staffeln der Bundesliga
 - b. Aufstellung der Spielpläne unter Beachtung des Rahmenspielplans
 - c. Prüfung und Ablage der Spielberichtsbögen und Führung der Spieltabelle
 - d. Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens beim Sportgericht in Fällen, bei denen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien von DRF und DRV entdeckt werden.

§ 3 Teilnahme

1. An der Bundesliga können Mannschaften nach § 1 Nr. 4 a (Vereinsmannschaften) und b (Spielgemeinschaften) teilnehmen.
2. Die Meldung zur Teilnahme an der Bundesliga muss spätestens acht Wochen vor dem regulären Saisonbeginn bei der Spielleitung der DRF eingehen.
3. Wenn eine Aufteilung in eine Qualifikations- und Finalrunde erfolgt, gilt folgendes: Zur Teilnahme an der Finalrunde sind aus jeder Staffel die jeweils beiden Bestplatzierten berechtigt und verpflichtet. Sollte eine Mannschaft nicht teilnehmen können, muss sie bis 24 Stunden nach dem letzten Spieltag der Qualifikationsrunde schriftlich bei der Spielleitung unter Angabe von triftigen Gründen absagen. Dadurch rückt die nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Staffel nach. Diese Mannschaft wird sofort durch die Spielleitung über die Teilnahme informiert und hat 7 Tage Zeit die Meldung zu bestätigen.

§ 4 Auf- und Abstiegsspiele

Wenn die Bundesliga in mehr als eine Leistungsklasse aufgeteilt ist, tritt die letztplatzierte Mannschaft der höherklassigen Bundesliga in einem Relegationsspiel gegen die bestplatzierte Mannschaft der niedrigeren Bundesliga an.

Die Mannschaft aus der niedrigeren Liga hat beim Relegationsspiel Heimrecht.

§ 5 Anzahl der Spielerinnen

1. Die Zahl der Feldspielerinnen pro Mannschaft beträgt mindestens 12, höchstens 15. die Höchstanzahl der aufgebotenen Spielerinnen beträgt 22.
2. Grundsätzlich soll möglichst die Anzahl von 15 Feldspielerinnen erreicht werden, wobei sich die Sollzahl nach der Mannschaft richtet, welche die geringere Anzahl an Spielerinnen aufstellt. Diese hat dann allerdings erst mit dem Erreichen der höchst möglichen Anzahl an Feldspielerinnen das Anrecht auf Auswechselspielerinnen.
3. Die Anzahl der Spielerinnen im Sturm richtet sich nach der Anzahl der Feldspielerinnen:
 - a. bei 15 Spielerinnen wird mit einem 8er Sturm (3+4+1) gespielt.
 - b. bei 14 Spielerinnen wird mit einem 7er Sturm (3+4) gespielt.
 - c. bei 13 Spielerinnen wird mit einem 6er Sturm (3+2+1) gespielt.
 - d. bei 12 Spielerinnen wird mit einem 5er Sturm (3+2) gespielt.

§ 6 Unterzahl durch Verletzung

Nachdem ein Spiel angepfiffen wurde und eine Mannschaft durch Verletzung in Unterzahl gerät, so nimmt die andere Mannschaft eine Spielerin vom Platz. Diese Spielerin gilt nicht als ausgewechselte Spielerin und kann jederzeit wieder ins Spiel eingewechselt werden. Beide Mannschaften können sich darauf einigen, bereits ausgewechselte Spielerinnen wieder ein zu wechseln um die höchstmögliche Anzahl an Feldspielerinnen aufrecht zu erhalten.

§ 7 Spielzeit

Die Spielzeit richtet sich nach der Anzahl der Feldspielerinnen pro Mannschaft zu Spielbeginn:

- a. bei 12 Spielerinnen => 2 x 30 Minuten
- b. bei 13-15 Spielerinnen => 2 x 40 Minuten.

§ 8 Spielwertung

1. Bei mindestens 12 eigenen Spielerinnen wird gewertet wie gespielt.
2. Tritt eine Mannschaft mit mindestens 12 Spielerinnen an und beendet das Spiel mit mindestens 10 Spielerinnen wird als angetreten gewertet.
3. Bei mindestens 10 eigenen Spielerinnen wird als angetreten gewertet. Es muss aber auf wenigstens 12 Feldspielerinnen aufgefüllt werden.
4. Treten weniger als 10 eigene Spielerinnen bei einem Spiel an, so wird das Spiel als verloren gewertet (0:50 / 0:4).
5. Reist eine Mannschaft gar nicht an und hat ihr Nicht-Antreten nicht zuvor gemeldet, wird ein Sportgerichtsverfahren beim DRV gegen die nicht angereiste Mannschaft eingeleitet

§ 9 Kosten

1. Kosten für das Endspiel der Bundesliga werden wie folgt definiert:

a. Fahrtkosten der teilnehmenden Mannschaften (max. 25 Personen, 2. Klasse DB-Sammelfahrschein + ICE/IC Zuschlag)

b. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der eingeteilten Schieds- und Seitenrichterinnen

- i. Wenn der Ausrichter des Endspiels gleichzeitig Teilnehmer ist, sind die Kosten nach 1a. und 1b. sind zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen.
- ii. Wenn die Ausrichtung durch einen Dritten Verein erfolgt, sind nur die Kosten nach 1a. zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu

tragen. Kosten nach Ib. können vom Ausrichter von den Zuschauereinnahmen in Abzug gebracht werden.

- iii. Zuschauereinnahmen werden zu gleichen Teilen auf die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine verteilt.

2. Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Fahrtkosten für eine auswärtige Mannschaft, so werden diese durch alle Vereine der betreffenden Bundesliga und dem DRV zu gleichen Teilen aufgebracht.

§10 Spielabsagen

1. Sagt ein Verein ein Auswärtsspiel gegen einen Verein ab, der bei ihm der gleichen Saison noch einmal zu Hause anzutreten hat, geht das Heimrecht für dieses Spiel vom Verursacher der Absage auf den Gegner über. Ist das nicht der Fall, so zahlt der Verursacher der Absage einen vom Bundesliga Ausschuss jährlich zu bestimmenden Betrag an den entsprechenden Gegner
2. Sollte sich für ein Spiel, das aus nicht selbst verschuldeten Gründen (witterungsbedingte Platzsperre etc.) kein Nachholspieltermin finden, wird das Spiel nicht gewertet. Beide Vereine sind angehalten, alle im Rahmenspielplan in Frage kommenden Nachholspieltermine zu akzeptieren, sofern nicht äußere Gründe dagegensprechen
Als äußere Gründe anerkannt werden: der DRF Spielleitung bereits vorher bekannt gegebene Platzsperren, vor Saisonstart der DRF bekanntgegebene und bestätigte Veranstaltungen und ähnliche Gründe.

§ 11 Anwendung von Vorschriften der DRV-Spielordnung

Die DRV Bundesliga-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung ist, soweit sie diesen Regelungen oder ihrem Zweck nicht zuwiderläuft, entsprechend anwendbar. §§ 4, 10 und 12 (Bundesligalizenz, Spielproteste, Ermächtigung) der DRV-Bundesliga-Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anwendbar. Die Ermächtigung des § 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Ermächtigung dem Frauenausschuss bis zum nächsten DRFT erteilt wird.

Die BL-Richtlinie tritt mit Beschluss des DRFT vom 30.07.2022 in Kraft.